

NR. 1521 | 28.10.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.10.2022

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert mit Satzung vom 29.10.2021 (AB 1435), wird wie folgt geändert:

I. Die fachspezifische Bestimmung „Chemie“ erhält folgende neue Fassung:

Chemie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Chemie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium erstreckt sich über zehn Module. Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B.A.-Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten.

Modul	CP	GF
<i>I. Allgemeine und Analytische Chemie</i>	15	11
Allgemeine und Analytische Chemie	11	
Praktikum Allgemeine Chemie	4	
<i>II. Praktikum Analytische Chemie</i>	5	0
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	5	
<i>III. Anorganische Chemie</i>	11	4
Anorganische Chemie für 2-Fächer-Studierende	4	
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	7	
<i>IV. Organische Chemie I</i>	5	5
Organische Chemie I	5	
<i>V. Organische Chemie II</i>	7	7
Organische Chemie II für 2-Fächer-Studierende	7	
<i>VI. Praktikum Organische Chemie</i>	7	0

Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	7	
VII. Physikalische Chemie	7	7
Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fächer-Studierende	7	
VIII. Praktikum Physikalische Chemie	5	0
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	5	
IX. Biochemie	4	4
Einführung in die Biochemie	4	
X. Methoden der Strukturaufklärung	5	5
Methoden der Strukturaufklärung	5	

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Zur Bildung der Fachnote Chemie gehen die Modulnoten gewichtet gemäß der in § 5 Abs. 2 gelisteten Gewichtungsfaktoren (GF) ein. Die Praktika sind unbenotet.
- (3) Als obligatorische Hausarbeit werden Praktikumsprotokolle anerkannt, als obligatorische mündliche Prüfung das Abschlusskolloquium zum Grundpraktikum Organische Chemie.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 13 dieser Fachspezifischen Bestimmung zu beachten. Der Anmeldezeitraum soll mindestens 21 Tage betragen und muss eine Anmeldung bis mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen wegen Krankheit mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung. Für Praktika ist ebenfalls eine Anmeldung erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren werden im Vorlesungsverzeichnis und durch ergänzende Aushänge bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum sollte 3 Wochen nicht unterschreiten. Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüfenden gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.

Die Zulassung zu Praktika ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenem Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Vorlesung Allgemeine und Analytische Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Vorlesung Allgemeine und Analytische Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fächer-Bachelor

Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	Physikalische Chemie für 2-Fächer-Studierende
---	---

Zu § 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- a) Für die Modulprüfung Allgemeine und Analytische Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin), die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.
- b) Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.
- c) Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.
- d) Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden wenn diese erstmals abgelegt wurde. Eine nachträgliche Anerkennung als Modulprüfung ist vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Chemie und Biochemie beim Prüfungsamt zu beantragen.
- e) Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse: Spektroskopie oder der Modulprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

2. Die Fachspezifische Bestimmung „Orientalistik/Islamwissenschaft“ erhält folgende neue Fassung:

Orientalistik/Islamwissenschaft

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft müssen vor Studienbeginn Englischkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nachgewiesen werden. Zum Nachweis genügt die Vorlage des deutschen Abiturzeugnisses oder ein autorisiertes Sprachzertifikat (z.B. in Form von anerkannten Zertifizierungen wie TOEFL [72-94 Punkte], IELTS B2 [5.0-6.5], o.ä.) oder ein an der Universität erfolgreich abgeschlossener Sprachkurs nach der Maßgabe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens auf der Stufe B2.

Des Weiteren ist der Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zum B. A.-Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM) zu erbringen. Als entsprechender Ersatz für das kleine Latinum gilt ein von der Fachstudienberatung anerkannter Leistungsnachweis.

Vorausgesetzt werden weiterhin Kenntnisse im Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind.

- (3) Studierende im B.A.-Studium haben die Möglichkeit, bestehende Kenntnisse des Arabischen, Türkischen oder Persischen durch eine benotete Prüfung anerkennen zu lassen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Da Pflichtveranstaltungen (Arabischanfänger- und Einführungskurse), die zu Studienbeginn belegt werden müssen, nur im Wintersemester angeboten werden können, ist der Studienbeginn im Wintersemester empfehlenswert.

(2)+(3) Im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		48
Grundlagenmodul G	<u>Übung</u> : Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft <u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Arabistik und Islamwissenschaft <u>Übung</u> : Wissenschaftliches Arbeiten	6
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	<u>Sprachkurs Arabisch I</u> : Einführung in die arabische Grammatik I Grammatikübung I Kommunikation I	8
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	<u>Sprachkurs Arabisch II</u> : Einführung in die arabische Grammatik II Grammatikübung II Kommunikation II	8
Sprachkursmodul 3 (SK-3)	<u>Sprachkurs Arabisch III</u> : Arabische Grammatik III Grammatikübungen Arabisch III Kommunikation III	6
Sprachkursmodul 4 (SK-4)	<u>Sprachkurs Arabisch IV</u> : Arabische Grammatik IV Grammatikübungen Arabisch IV Kommunikation IV	6
Sprachkursmodul 5 (SK-5)	Zweite islamische Kultursprache I-II (Persisch oder Türkisch): Sprachkurs: 2. Sprache I Sprachkurs: 2. Sprache II	8
B. A.- Fachkompetenz- modul (B. A.-FKM)	Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	6
<i>Wahlpflichtbereich</i>		23
Basismodul (BM)	Vorlesung Proseminar	5
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	Übung Proseminar Hausarbeit zum Proseminar	8
Vertiefungsmodul 2 (VM-2)	Vorlesung Übung Proseminar	10

	Hausarbeit zum Proseminar	
--	---------------------------	--

Im Wahlpflichtbereich sind von den im Folgenden aufgeführten drei Fachschwerpunkten mindestens zwei unterschiedliche Schwerpunkte frei zu wählen:

Arabistik (A)

Islamwissenschaft (I)

Turkologie (T)

Dabei werden nicht immer alle innerhalb des jeweiligen Schwerpunktes genannten Themengebiete in einem einzigen Modul behandelt, vielmehr wird jeweils ein Teilbereich exemplarisch für den Schwerpunkt bearbeitet. In allen drei Schwerpunkten können Quellen in den drei klassischen Kultursprachen des Islams (Arabisch, Persisch und Türkisch) bearbeitet werden.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht vor, dass die Veranstaltungen der Module VM- 1, VM-2 und B. A.-FKM des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs auch in englischer Sprache abgehalten werden können.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Orientalistik/Islamwissenschaft sieht während des Bachelorstudiums kein Auslands- bzw. Praxissemester vor. Auslandssemester können von Studierenden der Arabistik und Islamwissenschaft nach erfolgreichem Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 bis SK-4 ab dem 5. Fachsemester fakultativ absolviert werden.

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1)+(2) Bei der Berechnung der Fachnote werden im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft die benoteten Modulabschlussprüfungen zu den Modulen SK-4, SK-5, VM-1, VM-2 und B. A.-FKM berücksichtigt. In der Gewichtung 15%, 5%, 15%, 25% und 40% bilden sie die Fachnote. Bei Studierenden, die von den Modulen SK-4 und/oder SK-5 befreit sind, fließt die Note der Anerkennungsprüfung in der entsprechenden Gewichtung in die Fachnote ein.
- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft keine weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor.

**Zu § II Anmeldung und Zugang zu Modulen und
Modulprüfungen**

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile
Grundlagenmodul G	
<p><u>Übung</u>: Einführung in die Arabistik und Islamwissenschaft</p> <p><u>Vorlesung</u> zur Einführung in ein Gebiet der Arabistik und Islamwissenschaft</p> <p><u>Übung</u>: Wissenschaftliches Arbeiten</p>	Das Grundlagenmodul G ist – zusammen mit dem Sprachkursmodul I – Voraussetzung für den Besuch von Übungen und Proseminaren. Daher wird empfohlen, es möglichst im ersten Wintersemester nach Immatrikulation zusammen mit SK-1 zu studieren.
Sprachkursmodul 1 (SK-1)	
<p><u>Sprachkurs Arabisch I</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die arabische Grammatik I - Grammatikübung I - Kommunikation I 	
Sprachkursmodul 2 (SK-2)	
<p><u>Sprachkurs Arabisch II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die arabische Grammatik II - Grammatikübung II - Kommunikation II 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-1
Sprachkursmodul 3 (SK-3)	
<p><u>Sprachkurs Arabisch III</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arabische Grammatik III - Grammatikübungen III - Kommunikation III 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-2
Sprachkursmodul 4 (SK-4)	
<p><u>Sprachkurs Arabisch IV</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arabische Grammatik IV - Grammatikübungen IV - Kommunikation IV 	Erfolgreicher Abschluss des Moduls SK-3
Sprachkursmodul 5 (SK-5)	
Sprachkurs 2. Sprache I	Erfolgreicher Abschluss SK-2
Sprachkurs: 2. Sprache II	Erfolgreicher Abschluss 2. Sprache I
Basismodul (BM)	
Vorlesung	
Proseminar	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-1
Vertiefungsmodul 1 (VM-1)	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
Vertiefungsmodul (VM-2)	

Vorlesung	
Übung	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3
Proseminar (mit Hausarbeit)	Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls (G) und SK-3. Falls aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung bestimmter Proseminare Kenntnisse in einer weiteren islamischen Kultursprache verlangt werden, wird dies im Vorlesungsverzeichnis in den Kommentaren zu den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
B. A. Fachkompetenzmodul (B. A.-FKM)	
Angeleitetes Selbststudium Mündliche Prüfung	Mindestens 46 CP im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft , erfolgreicher Abschluss der Sprachkursmodule SK-1 bis SK-4 sowie eines der beiden Vertiefungsmodule (VM-1 oder VM-2), Sprachnachweis (Latinum, Graecum oder Hebraicum), 20 CP im Optionalbereich

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Orientalistik/Islamwissenschaft kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht und findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Orientalistik/Islamwissenschaft bzw. Chemie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt zur Änderung Nr. 1 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 27.06.2022 und zur Änderung Nr. 2 aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 04.05.2022.

Bochum, den 14. Oktober 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul